

Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung

27. Februar 2023
1 von 2

**Änderung der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der
Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen**

Antrag der Stadtverordnetenvorsteherin
- 101.19.718 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der nachfolgenden Punkte anzupassen und das Stadtrechtsverfahren für die Änderung der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen einzuleiten.

Die geänderte Satzung soll ab dem nächst möglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2023 zu veranschlagen **bereits berücksichtigt.**

Paragraph 3 der Aufwandsentschädigungssatzung wird um die folgenden Absätze 12 und 13 wie folgt angepasst:

(12) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Monat, wenn sie an der mobilen Gremienarbeit teilnehmen. Sollte eine Person zeitgleich Mitglied in mehreren politischen Gremien der Stadt Kassel sein, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmalig gewährt. Wenn auf anderem Weg ein mobiles Endgerät von der Stadt Kassel bereitgestellt wird, entfällt die finanzielle Entschädigung gänzlich.

(13) Für Personen, die nicht in der Lage sind sich mit Hilfe der 25,00 € ein mobiles Endgerät für die digitale Gremienarbeit anzuschaffen, gibt es die Möglichkeit einer Härtefallregelung. Diese ist beim Büro der Stadtverordnetenversammlung zu beantragen und zu begründen. Unter diese Härtefälle fallen Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen und BAföG. In diesen Fällen kann an Stelle einer monatlichen Aufwandsentschädigung zwischen zwei Alternativen gewählt werden. Zum einen kann ein Einmalbetrag in Höhe von maximal 500,00 € ausbezahlt werden.

Dieser Einmalbetrag wird auf die in Absatz 12 genannte zusätzliche Aufwandsentschädigung angerechnet und kann im Abstand von zweieinhalb Jahren beantragt werden.

Damit sind alle durch die Teilnahme am elektronischen Parlamentsinformationssystem entstehenden Kosten, insbesondere Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten. Alternativ hierzu kann im Rahmen der Härtefallregelung auch die Bereitstellung eines Leihgerätes beim Büro der Stadtverordnetenversammlung beantragt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Stadtverordnetenvorsteherin betr. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen, 101.19.718, wird **zugestimmt.**

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin